Bundesrat Drucksache 225/28/87

09.07.87

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 a Abs. 4)

In § 11 a Abs. 4 am Ende des Satzes 1 sind der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und der folgende Halbsatz anzufügen: "dabei werden die Fehlbeträge bis 98 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl als Verteilungsschlüssel für 70 vom Hundert des nach den Absätzen 2 und 3 verbliebenen Gesamtbetrages und die Fehlbeträge bis 100 vom Hundert als Verteilungsschlüssel für 30 vom Hundert des nach den Absätzen 2 und 3 verbliebenen Gesamtbetrages der Zuweisungen zugrundegelegt."

Begründung:

- Die Finanzschwäche eines Landes ist ein Ausfluß seiner Wirtschaftsschwäche; je größer die Finanz- und Wirtschaftsschwäche ist, desto höher sind die Sonderlasten und der notwendige Mittelbedarf zur Deckung.

 Diese Situation erfordert deshalb ein Verteilungssystem, durch das die Finanzkraft besonders leistungsschwacher Länder in verhältnismäßig stärkerem Umfang angehoben wird als die Finanzkraft der Länder, die nahe an der länderdurchschnittlichen Finanzkraft liegen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- Bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels werden deshalb 70 % der Verteilungsmasse als Grundauffüllung nur für diejenigen Länder verwendet, deren Finanzkraft unter 98 % ihrer Ausgleichsmeßzahl liegt. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Fehlbeträge der Länder bis zu 98 % ihrer Ausgleichsmeßzahl im Verhältnis zu den Gesamtfehlbeträgen bis zu 98 %.
 Die restlichen 30 % des Verteilungsvolumens werden an alle leistungsschwachen Länder verteilt; zugrunde gelegt werden die Fehlbeträge bis zu 100 %.